

# RS Vwgh 2004/5/27 2003/07/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §59 Abs2;  
AVG §68 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
VwRallg;  
WRG 1959 §21a Abs2;  
WRG 1959 §21a;

## Rechtssatz

Das Fehlen einer Leistungsfrist bewirkt, dass dem Verpflichteten zur Erfüllung der mit dem Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Bescheides wirksamen Verpflichtung überhaupt keine Frist zur Verfügung steht (Hinweis E 25.5.1993, 93/07/0010). Zur Erbringung der auferlegten Leistungen verbliebe dem Verpflichteten dann keine Zeit (Hinweis E 23.11.1987, 87/10/0010). Dies gilt auch für die in § 21a Abs. 2 WRG 1959 vorzuschreibende angemessene Frist. Ohne Fristsetzung verbliebe der Bf zudem nicht nur keine Zeit zur Erbringung der auferlegten Leistung, es stünde ihr auch die in § 21a Abs. 2 zweiter bis vierter Satz WRG 1959 eröffnete Möglichkeit der Verlängerung der Frist nicht offen. Fehlt also den Anordnungen nach § 21a WRG 1959 eine angemessene Frist, so belastet dies den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5Besondere RechtsgebieteRechtskraft Besondere Rechtsgebiete Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003070074.X04

## Im RIS seit

28.06.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)